

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Dargen

Beschlussvorlage

GVDa-0257/24

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers und des stellvertretenden Gemeindeführers der Feuerwehr der Gemeinde Dargen

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Johannes Golz	<i>Datum</i> 20.03.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Dargen (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dargen beschließt, der Wahl des Kameraden Jens-Peter Jager zum Gemeindeführer und der Wahl des Kameraden Sören Kracht zum stellvertretenden Gemeindeführer gemäß § 12 (1) BrSchG M-V zuzustimmen. Die Kameraden Jager und Kracht werden für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Sachverhalt

Die Gemeindeführung einer Feuerwehr wird gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) aus der Mitte der aktiven Mitglieder für sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf der regulären Amtszeit waren Neuwahlen fällig gewesen.

Für die Position des Gemeindeführers wurden zwei Wahlvorschläge in der Amtsverwaltung eingereicht:

- Kamerad Jens-Peter Jager
- Kamerad Dietmar Glawe

Für die Position des stellvertretenden Gemeindeführers wurde ein Wahlvorschlag in der Amtsverwaltung eingereicht:

- Kamerad Sören Kracht

Nach § 12 Abs. 2 BrSchG M-V unterliegt die Wählbarkeit folgenden Voraussetzungen:

Rechtsgrundlage	Wählbarkeitsvoraussetzung	Jager, Jens-Peter	Kracht, Sören
§ 12 (2) Nr. 1 BrSchG M-V	Mindestens vier Jahre aktive Mitgliedschaft in einer Feuerwehr	Seit dem 01.07.1999 aktives Mitglied der Feuerwehr Dargen	Seit dem 04.11.2013 aktives Mitglied der Feuerwehr Dargen = Voraussetzung

		= Voraussetzung erfüllt	erfüllt
§ 12 (2) Nr. 2 BrSchG M-V	Persönliche und fachliche Eignung für das Amt	Im Führungszeugnis befinden sich keine Eintragungen; ebenfalls steht Kamerad Jager für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein = Voraussetzung erfüllt	Im Führungszeugnis befinden sich keine Eintragungen; ebenfalls steht Kamerad Kracht für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein = Voraussetzung erfüllt
§ 12 (2) Nr. 3 BrSchG M-V i. V. m. § 3 (2) FwLDAVO M-V	Die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder Verpflichtung diese nach der Wahl zu besuchen	Gruppenführer am 11.04.2008 Leiter einer Feuerwehr am 11.10.2006 = Voraussetzung erfüllt	Gruppenführer am 25.10.2019 = Voraussetzung erfüllt
§ 12 (2) Nr. 4 BrSchG M-V	Das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet	Kamerad Kitzmann hat das 61. Lebensjahr vollendet, eine Wiederwahl ist jedoch zulässig nach § 12 (2) S. 2 BrSchG M-V = Voraussetzung erfüllt	Kamerad Kracht hat das 38. Lebensjahr vollendet = Voraussetzung erfüllt

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die vorgeschlagenen Kameraden die Wählbarkeitsvoraussetzungen entsprechend des § 12 (2) BrSchG M-V erfüllen und die Wählbarkeit somit gegeben war.

Die Feuerwehr Dargen führte die Neuwahl auf Ihrer Mitgliederversammlung am 24.02.2024 durch. Dabei wurden Kamerad Jens-Peter Jager zum Gemeindeführer und Kamerad Sören Kracht zum stellvertretenden Gemeindeführer gewählt.

Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters bedarf gemäß § 12 (1) S. 3 BrSchG M-V in Verbindung mit dem einschlägigen Kommentar der Zustimmung der Gemeindevertretung, die mithin ein erhebliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Führungspersönlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr hat (Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung).

Anlage/n

1	Niederschrift (öffentlich)
---	----------------------------

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Dargen	9						